



**OTIF/RID/RC/2022/6**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/6)

16. Dezember 2021

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

#### **Änderung der Sondervorschrift 668**

#### **Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Sondervorschrift 668 erlaubt die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen, ohne dass die Vorschriften des RID/ADR angewendet werden müssen, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.

In der Asphaltindustrie werden erwärmte Stoffe für andere Zwecke als der Anbringung von Straßenmarkierungen verwendet, z. B. zum Abdichten und Ausbessern von Rissen und Spalten auf Straßenoberflächen.

Ziel dieses Antrags ist es, den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 668 zu erweitern, um die Beförderung von erwärmten Stoffen für die Straßenreparatur zu Baustellen einzubeziehen.

<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung der Sondervorschrift 668, so dass die Beförderung zu Baustellen und die Verwendung von erwärmten Stoffe für Zwecke von Reparaturarbeiten nicht den Vorschriften der Klasse 9 unterliegt.
<b>Damit zusammenhänge Dokumente:</b>	OTIF/RID/RC/2021/30 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/30 (IASA)

## Einleitung

1. In die Ausgabe 2017 des RID/ADR wurde eine neue Sondervorschrift aufgenommen, welche die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen ohne Anwendung der Vorschriften des RID/ADR erlaubt, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.
2. Der vollständige Text der Sondervorschrift 668 lautet wie folgt:
 

**"668** Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

  - a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
  - b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
  - c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
  - d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."
3. Es wäre wünschenswert, den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 668 auszudehnen und die Beförderung von erwärmten Stoffen, die für Reparaturarbeiten verwendet werden, sofern sie zu Baustellen befördert und dort verwendet werden, in die Freistellung einzubeziehen.
4. Bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2021 wurde das Dokument OTIF/RID/RC/2021/30 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/30 zum gleichen Thema diskutiert und zurückgezogen. Die eingegangenen Kommentare wurden in diesem neuen Dokument berücksichtigt.
5. Bitumen und andere ähnliche Stoffe, die für Reparaturen von Rissen und Spalten befördert werden, werden in Kesseln befördert, die denen ähnlich sind, die für Straßenmarkierungen verwendet werden. Die Einschränkung im ersten Satz der Sondervorschrift 668 lässt es nicht zu, dass z. B. erhitztes Bitumen unter den gleichen Bedingungen befördert wird, es sei denn, es dient dem Aufbringen von Straßenmarkierungen. Und dies, obwohl die Beförderung, die Anwendung und die Bedingungen in beiden Fällen recht ähnlich sind.

Beispiel für die Aufbringung einer Rissversiegelung auf der Fahrbahn:



## Antrag

6. In Kapitel 3.3 erhält die Sondervorschrift 668 folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

**"668** Erwärmte Stoffe, wie Bitumen und ähnliche Produkte, für verschiedene Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen (wie für die Bauindustrie oder für die Kennzeichnung und Reparatur von Straßenoberflächen) unterliegen nicht den ~~übrigen~~ Vorschriften des RID/ADR, wenn sie zu Baustellen befördert und dort verwendet werden, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

(Die Bedingungen der Absätze a) bis d) bleiben unverändert.)".

## Begründung

7. Durch die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften für die Beförderung von erwärmten Stoffen werden unterschiedliche Auslegungen der Vorschriften durch die Aufsichts- und Überwachungsbehörden der Vertragsstaaten/Vertragsparteien verhindert.
-